Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rudelzhausen (Spiel- und Bolzplatzsatzung)
vom 17.08.2021

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung 1
§ 2 Benutzungsrecht 1
§ 3 Öffnungszeiten 2
§ 4 Verhalten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen 2
§ 5 Haftung 2
§ 6 Anordnungen 3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten 3
§ 8 Inkrafttreten 3
Anlage – Verzeichnis der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rudelzhausen 3

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde stellt Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Erfüllung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze auch für Bolzplätze der Gemeinde.
(3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren, die der Bolzplätze allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs in gleichem Maße gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
(2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
(4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis, sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspiel- und Bolzplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspiel- und Bolzplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen werden zusätzlich öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sind täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
(2) Die Besucher haben den Kinderspiel- bzw. Bolzplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4 Verhalten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen

1. Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspiel- bzw. Bolzplatzes gewährleistet ist.
2. Auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt
 1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen,
 2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren,
 3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
 4. das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen,
 5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke,
 6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Werbeeinrichtungen und Plakaten,
 7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
 8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
 9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen,
 10. das Befahren der Bolzplätze außer mit Rollstühlen,
 11. Ballspiele aller Art außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen und auf Bolzplätzen.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw., soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Gefahr von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei umherlaufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke verwendet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte gebraucht,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Bolzplätze befährt, oder
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Ballspiele betreibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 17.08.2021 (Gemeindesiegel)

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Anlage – Verzeichnis der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rudelzhausen

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rudelzhausen (Spiel- und Bolzplatzsatzung) vom 17.08.2021 unterhält die Gemeinde Rudelzhausen nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze und Bolzplätze:

1. Spielplatz Eichenfeld, Flurstück 1052/14, Gemarkung Enzelhausen:



2. Spielplatz Tannetfeld, Erlenweg, Flurstück 505/54, Gemarkung Enzelhausen:



3. Spielplatz Grundschule Rudelzhausen, Schulstraße 14, Flurstück 1127/7 (Teil), Gemarkung Enzelhausen:



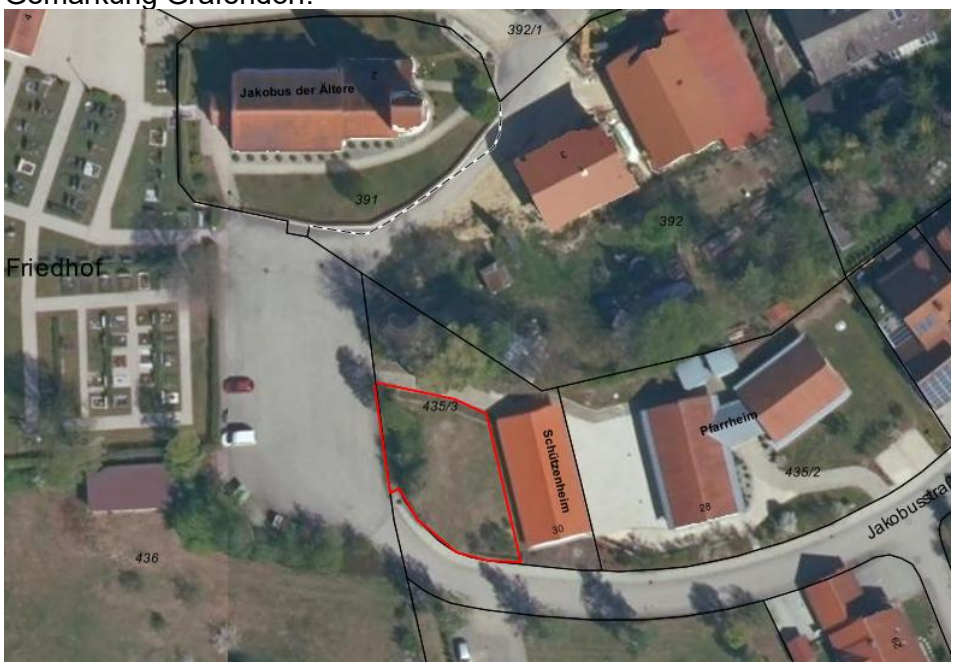
4. Spielplatz Enzelhausen, Flurstücke 50/6 und 53/6 (je Teilfläche), Gemarkung Enzelhausen:



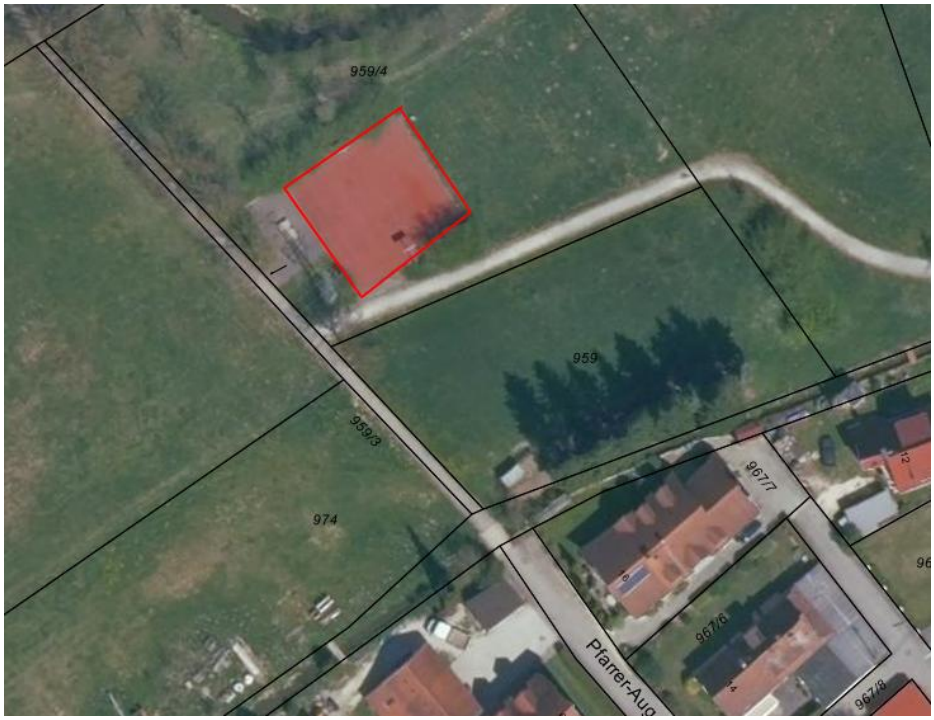
5. Spiel- und Bolzplatz Tegernbach/Kugelberg, Flurstück 667, Gemarkung Tegernbach:



6. Spiel- und Bolzplatz Pfarrheim Hebrontshausen, Jakobusstraße 30, Flurstück 435/3 (Teil), Gemarkung Grafendorf:



7. Basketballplatz Abenswiesen (wie Bolzplatz), Nähe „Kirchgasse“ und Pfarrer-Augenthaler-Siedlung, Flurstück 959/4 (Teil), Gemarkung Enzelhausen:



Rudelzhausen, den 17.08.2021

gez.
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	17.08.2021

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rudelzhausen (Spiel- und Bolzplatzsatzung) vom 17.08.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 16.08.2021 den Erlass der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rudelzhausen (Spiel- und Bolzplatzsatzung). Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, also am 18.08.2021, in Kraft.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem kann sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……..
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung, Link siehe oben.

Ausgehängt am: 17.08.2021

Auszuhängen bis einschließlich: 03.09.2021

Abgenommen am: ……

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung: ……